



30. August 2004

Gemeinderat
9246 Niederbüren

85 **Gemeinde Niederbüren: Genehmigung eines Ortsplanungserlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **TZP Aluwag (Parz. Nr. 1322)**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Zum Hochwasserschutz ist folgendes festzuhalten:
Mit der geplanten Dammverlegung kann der Hochwasserschutz im Plangebiet gewährleistet werden. Gemäss dem kantonalen Tiefbauamt ist aber darauf zu achten, dass der Übergang vom Damm an die Kantonsstrasse so ausgestaltet ist, dass das Wasser im Extremereignis nicht via Strasse ins Fabrikareal eindringen kann. Der definitive Schutzdamm ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Es ist eine Ausnahmegenehmigung wegen Unterschreitung des Gewässerabstandes erforderlich.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

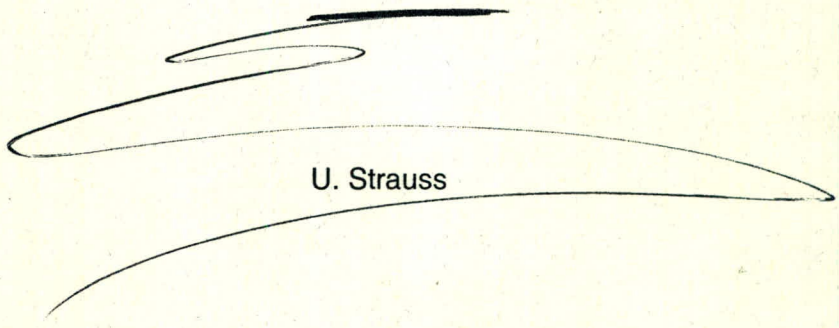
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Vermessungsamt